

HAUPTSATZUNG

in der Fassung der 2. Änderung vom 20.12.2016

Lesefassung

ERSTER TEIL

Name, Wappen, Dienstsiegel und Organe der Stadt

§ 1 Name, Wappen, Dienstsiegel, Organe der Stadt

1. Die Stadt führt den Namen Strehla.
2. Die Stadt Strehla führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
3. Das Stadtwappen zeigt in Rot einen silbernen Turm, vorn begleitet von einem 6strahligen goldenen Stern, hinten von einem steigenden goldenen Pfeil.
4. Die Farben der Stadt Strehla sind weiß-rot.
5. Das Dienstsiegel führt das Stadtwappen und den Namen der Stadt.
6. Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT

Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

1. Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
2. Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss,
 2. der Technische Ausschuss.

2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
3. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall , mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 35.000 EUR beträgt;
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 4.000 EUR, aber nicht mehr als 8.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 4.000 EUR, aber nicht mehr als 8.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist;
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 4.000 EUR, aber nicht mehr als 8.000 EUR im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
2. Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. soziale, kulturelle, sportliche und touristische Angelegenheiten,
 5. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen (Ausstattung und Bewirtschaftung)
 6. Gesundheitsangelegenheiten,
 7. Marktangelegenheiten,
 8. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz (Ausstattung und Bewirtschaftung),
 9. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe 1 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 6 bis 8 soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt;
 2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 4.000 EUR bis zu 8.000 EUR;
 3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 4.000 EUR bis zu 8.000 EUR;
 4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000 EUR bis zu 35.000 EUR;
 5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten und von unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 1.500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR;
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 4.000 EUR, aber nicht mehr als 8.000 EUR beträgt;
 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 4.000 EUR, aber nicht mehr als 8.000 EUR im Einzelfall beträgt;
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
 9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 8.000 EUR im Einzelfall;

10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO bis zu 10.000 EUR je Zuwendung.
11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Technischer Ausschuss

1. Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen, Fähren
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz, (bauliche Anlagen)
 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen (bauliche Anlagen), Park- und Gartenanlagen,
 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
 10. Denkmalschutz
2. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen;
 - b) die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen;
 - c) die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 35.000 EUR im Einzelfall;
 - d) die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000 EUR bis zu 35.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 10.000 EUR bis zu 35.000 EUR;
 - e) Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen;
 - f) die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

ZWEITER ABSCHNITT Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
2. Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000 EUR,
 - a. Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000 EUR,
 - b. Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen.
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 4.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 4.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist;
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 4.000 EUR im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist;
 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5, von Aushilfen, Beamtenanwärtlern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien;

7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 4.000 EUR im Einzelfall;
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 EUR;
 9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 4.000 EUR beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 4.000 EUR im Einzelfall;
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 EUR im Einzelfall;
 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.500 EUR im Einzelfall;
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigen.
3. Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
 4. Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragter

1. Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

3. Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL Mitwirkung der Einwohner

§ 12 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL Ortschaftsverfassung

§ 15 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Paußnitz/Lößnig

1. In der Ortschaft Paußnitz/Lößnig wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft Paußnitz/Lößnig umfasst die Ortsteile Paußnitz und Lößnig.
2. Der Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
4. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

5. In der Ortschaft Paußnitz/Lößnig wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
6. Die Aufgaben des Ortschaftsrates richten sich nach § 67 Abs. 1 SächsGemO.
7. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
8. Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Paußnitz/Lößnig durchgeführt werden.

§ 15 a Einführung weiterer Ortschaftsverfassungen

1. In folgenden zusammengefassten Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung in der bereits laufenden Wahlperiode (2014 – 2019 des Stadtrates/Ortschaftsrates) eingeführt:
 - Für die Ortschaft Görzig/Trebnitz
Sie umfasst den Bebauungskomplex Görzig/Trebnitz mit den Straßenzügen Neuer Weg, Görziger Straße und Trebnitzer Weg;
 - Für die Ortschaft Großrügeln, Unterreußen, Oppitzsch und Forberge
Sie umfasst den Bebauungskomplex in den vorgenannten Ortsteilen mit den Straßenzügen Großrügeler Straße, Unterreußener Straße, Gröbaer Straße, Altoppitzscher Straße, Am Heger, Forberger Ring, Ziegeleiweg.
2. In den vorgenannten Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
3. § 15 Absätze 2, 3, 4, 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

VIERTER TEIL Sonstige Vorschrift

§ 16 Inkrafttreten

	Änderung	Beschlussfassung Stadtrat	Ausfertig.	Bekanntmachung	In Kraft getreten
Hauptsatzung		30.09.2014	01.10.2014	Strehlaer Tageblatt Nr. 296 vom 03.11.2014	04.11.2014
1. Änderung	§9 Abs.2 Nr.1a neu aufgenommen § 15a	16.12.2014	17.12.2014	Strehlaer Tageblatt Nr. 298 vom 02.01.2015	03.01.2015
2. Änderung	§ 6 Abs. 2	20.12.2016	21.12.2016	Strehlaer Tageblatt Nr. 325 vom 02.01.17	01.01.2017